

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 113 SGB X Verjährung



Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 113 SGB X in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher "Mehr zu") in das neue Dokument "Weitere Informationen SGB I und SGB X". Ausschließlich paragrafenbezogene "Mehr zu"-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

 Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander (§§ 102 ff SGB X)



Gesetzestext

§ 113 SGB X Verjährung

- (1) Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist.
- (2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.



Inhaltsverzeichnis

Voraussetzung	1
Fristen	1
Beginn der Verjährungsfrist	1
Dauer und Ende der Verjährungsfrist	1
Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung	1
Wirkung der Verjährung	2
Einrede der Verjährung	2
Ausschluss der Einrede der Verjährung und Verwirkung	2
Besonderheit	2
IT-Anwendungen	2
_	
•	
	Voraussetzung Fristen Beginn der Verjährungsfrist Dauer und Ende der Verjährungsfrist Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung Wirkung der Verjährung Einrede der Verjährung Ausschluss der Einrede der Verjährung und Verwirkung Besonderheit IT-Anwendungen Arbeitsmittel Erkenntnisse aus Prüfungen Schulungsunterlagen



1. Voraussetzung

Die Regelung des <u>§ 113</u> gilt für die Erstattungsansprüche nach <u>§§ 102</u> bis 105 und die Rückerstattungsansprüche nach <u>§ 112</u> zwischen Leistungsträgern.

Der Verjährungsregel des § 113 kommt neben der Ausschlussnorm des § 111 eine eigenständige Bedeutung zu, weil mit der Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zwar die Frist des § 111 gewahrt, nicht aber die Verjährung unterbrochen wird.

2. Fristen

2.1 Beginn der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 01.01. des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der erstattungsberechtigte Träger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Trägers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

2.2 Dauer und Ende der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist beträgt 4 Jahre. Zur Berechnung der Frist gilt § 26 SGB X i. V. m. den Regelungen zum BGB (§§ 187 ff).

Die Verjährungsfrist endet mit dem 31.12. des vierten Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Beispiel zum Lauf der Verjährungsfrist:

Herr V bezieht bei der AA laufend Arbeitslosengeld I.

Bei der Sachbearbeitung der AA geht am 01.03.2017 der Rentenbescheid der DRV Bund über die Bewilligung der Altersrente ab 01.02.2017 an Herrn V ein.

Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2021.

2.3 Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung

Hemmung bedeutet, dass die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, nicht in den Lauf der Verjährungszeit eingerechnet wird (§§ 203-209 BGB).

Ablaufhemmung liegt vor, wenn die letzten 6 Monate der Verjährung gehemmt sind und erst nach Wegfall des Hemmungsgrundes weiterlaufen (§§ 210 und 211 BGB).

BA Zentrale GR22 Stand: 20.12.2018



Ein Neubeginn der Verjährung richtet sich nach § 212 BGB. Die vierjährige Frist ist noch einmal neu anzusetzen, und zwar gerechnet ab dem Grund des Neubeginns.

3. Wirkung der Verjährung

Nach Ablauf der Verjährung ist die Durchsetzbarkeit der Beitreibung grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gelten die §§ 214 - 218 BGB sinngemäß.

3.1 Einrede der Verjährung

Nach § 214 Abs.1 BGB ist der erstattungspflichtige Leistungsträger nach Eintritt der Verjährung berechtigt, die Leistung zu verweigern (Einrederecht).

Er ist jedoch nicht gehindert, den Anspruch zu erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen.

3.2 Ausschluss der Einrede der Verjährung und Verwirkung

Die Einrede der Verjährung ist unzulässig, wenn die Erhebung als Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder als unzulässige Rechtsausübung anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn sich der erstattungspflichtige Träger durch die Berufung auf die Verjährungseinrede zu seinem früheren Verhalten in Widerspruch setzt.

Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte während einer längeren Zeitspanne dem Verpflichteten gegenüber untätig gewesen ist und besondere Umstände hinzugetreten sind, die sein Verhalten als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.

Bloßer Zeitablauf und bloße Untätigkeit führen nicht zum Rechtsverlust durch Verwirkung. Angesichts der Ausschlussfrist des § 111 kommt der Verwirkung praktisch keine Bedeutung zu.

4. Besonderheit

Der Rückerstattungsanspruch nach § 112 verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Maßgeblich ist demnach die Entstehung des Rückerstattungsanspruchs.

5. IT-Anwendungen

Es stehen keine IT-Anwendungen zur Verfügung.

6. Arbeitsmittel

Kalenderfunktion in COLIBRI.

BA Zentrale GR22 Stand: 20.12.2018



7. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

8. Schulungsunterlagen

Bislang stehen keine Schulungsunterlagen zur Verfügung.

BA Zentrale GR22 Stand: 20.12.2018